

# Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 64. Beschluss des Senats über die Einsetzung von Curricularkommissionen

(Sitzung vom 2.12.2003 und vom 16.12.2003)

### Curricularkommissionen

§ 1. An der Universität Salzburg werden für die nachfolgend angeführten Studien entscheidungsbefugte Kollegialorgane als Curricularkommissionen gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG für die Dauer der Funktionsperiode des Senates eingesetzt:

#### Katholisch-Theologische Fakultät:

- Diplom- und Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- Diplomstudium Katholische Fachtheologie, Diplomstudium Katholische Religionspädagogik, Unterrichtsfach Katholische Religion, Doktoratsstudium Katholische Theologie

#### Rechtswissenschaftliche Fakultät:

- Diplom- und Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

#### Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät:

- Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde
- Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik + Unterrichtsfach Englisch
- Bakkalaureats- und Magisterstudium Germanistik + Unterrichtsfach Deutsch
- Diplomstudium Geschichte + Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
- Diplomstudium Klassische Archäologie
- Bakkalaureats- und Magisterstudium Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte + Unterrichtsfach Griechisch + Unterrichtsfach Latein
- Bakkalaureats- und Magisterstudium Kommunikationswissenschaft
- Bakkalaureats- und Magisterstudium Kunstgeschichte
- Diplomstudium Musikwissenschaft
- Diplomstudium Pädagogik
- Diplomstudium Philosophie + Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie
- Diplomstudium Politikwissenschaft
- Diplomstudium Romanistik (mit den Studiengzweigen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch) + Unterrichtsfach Französisch + Unterrichtsfach Italienisch + Unterrichtsfach Spanisch
- Diplomstudium Slawistik + Unterrichtsfach Russisch
- Diplomstudium Soziologie

- Diplomstudium Sportwissenschaften + Unterrichtsfach Leibeserziehung
- Diplomstudium Sprachwissenschaft (mit den Studiengzweigen Allgemeine und historische Sprachwissenschaft und Angewandte Sprachwissenschaft)
- Doktoratsstudium der Philosophie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät und Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

### **Naturwissenschaftliche Fakultät:**

- Bakkalaureats- und Magisterstudium Angewandte Informatik + Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement
- Bakkalaureatsstudium Genetik und Molekularbiologie, Bakkalaureatsstudium Organismische Biologie / Ökologie, Bakkalaureatsstudium Physiologie / Zellbiologie, Magisterstudium Botanik / Pflanzenbiologie, Magisterstudium Genetik / Biotechnologie, Magisterstudium Ökologie / Umweltbiologie, Magisterstudium Zoologie / Tierbiologie + Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde
- Bakkalaureatsstudium Molekulare Biowissenschaften, Magisterstudium Molekulare Biologie
- Bakkalaureats- und Magisterstudium Erdwissenschaften
- Bakkalaureatsstudium Geographie, Magisterstudium Angewandte Geoinformatik, Magisterstudium Landschafts-, Stadt- und Regionalmanagement + Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde
- Bakkalaureatsstudium Mathematik, Magisterstudium Angewandte Mathematik, Magisterstudium Mathematik + Unterrichtsfach Mathematik
- Diplomstudium Psychologie
- Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät, Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät, Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, Doktoratsstudium aufgrund eines vorausgegangenen Fachhochschulstudiums

**§ 2.** (1) Die Curricularkommissionen bestehen aus 8 Mitgliedern und setzen sich wie folgt zusammen:

1. drei Mitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG);
2. drei Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 (2) Z 2 UG);
3. zwei Mitglieder der Studierenden.

Von den Mitgliedern der in § 94 (2) Z 2 UG bezeichneten Personengruppe müssen mindestens zwei habilitiert sein. Im Falle, dass der der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Personengruppe weniger als zwei Habilitierte angehören, muss mindestens ein Mitglied habilitiert sein. Die zu entsendenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden müssen ordentliche Studierende (§ 51 (2) Z 15 UG) im jeweiligen Studium sein und den ersten Abschnitt dieses Studiums bereits erfolgreich absolviert haben oder sich, falls das betreffende Studium keine Studienabschnitte besitzt, mindestens im dritten anrechenbaren Semester befinden.

(2) Die Curricularkommission hat zu den Beratungen über die Erlassung oder Änderung von Studienplänen mindestens eine Person mit beratender Stimme zuzuziehen, die außerhalb der Universität tätig ist und für die betreffende Studienrichtung relevante berufliche Erfahrungen einbringen kann.

**§ 3.** (1) Die Entsendung der in § 2 Z 1 und Z 2 bezeichneten Mitglieder erfolgt in Wahlversammlungen der betreffenden Gruppen, die vom Dekan einberufen und die von einem gewählten Kurien Sprecher geleitet werden. Passiv und aktiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Entsendung dieser Personengruppe angehören und auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sind. Falls danach nicht genügend wählbare Personen zur Verfügung stehen, um alle Mitglieder entsenden zu können, sind auch Personen passiv wahlberechtigt, die am Tag der Entsendung der betreffenden Personengruppe angehören und auf einem nahe verwandten Gebiet der Wissenschaft tätig sind. Falls es für die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auch dann nicht möglich ist, alle Stellen zu besetzen, kann mit Beschluss dieser Gruppe einem Mitglied eine zweite Stimme in der Curricularkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vizerektor für Lehre.

(2) Die Entsendung der in § 2 Z 3 bezeichneten Mitglieder erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden.

(3) Für die Einberufung und die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden gilt § 2 der Geschäftsordnung des Senats.

§ 4. Die Wahlversammlungen gemäß § 3 (1) sind vom Vizerektor für die Lehre unverzüglich einzuberufen. Die Entsendung der Mitglieder gemäß § 2 Z 1 bis Z 3 hat spätestens bis zum 12. Jänner 2004 zu erfolgen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entsendung, so sind diese Mitglieder vom Senat zu bestellen.

Hagen

---

## **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---